

VBA 16514

Zur Frage des Dienstoides der Geistlichen.

Der Dienstoid der Geistlichen, den die „Nationalsynode“ am 9. August 1934 beschlossen hat, lautet:

„ Ich, N.N., schwöre einen Eid zu Gott, dem Allwissenden und Heiligen, daß ich als ein berufener Diener im Amt der Verkündigung sowohl in meinem gegenwärtigen wie in jedem anderen geistlichen Amte, so wie es einem Diener des Evangeliums in der Deutschen Evangelischen Kirche geziemt, dem Führer des deutschen Volkes und Staates Adolf Hitler treu und gehorsam sein und für das deutsche Volk mit jedem Opfer und jedem Dienst, der einem deutschen evangelischen Manne gebührt, mich einsetzen werde, weiter, daß ich die mir anvertrauten Pflichten des geistlichen Amtes gemäß den Ordnungen der Deutschen Evangelischen Kirche und den in diesen Ordnungen an mich ergehenden Weisungen gewissenhaft wahrnehmen werde; endlich, daß ich als rechter Verkündiger und Seelsorger allezeit der Gemeinde, in die ich gestellt werde, mit allen meinen Kräften in Treue und Liebe dienen werde. So wahr mir Gott helfe! “

Hierzu geben Landesbischof und Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Bayern im Amtsblatt ihrer Kirche Nr. 25. folgende Bekanntmachung an die Geistlichen der Bayerischen Landeskirche:

„Die am 9. August 1934 nach Berlin zusammengerufene Nationalsynode nahm gegen den begründeten Protest unserer Abgeordneten eine Reihe von Gesetzen an, deren Vollzug wir für die bayer. Landeskirche als eine l u t h e r i s c h e B e k e n n n i s k i r c h e ausschließen müssen. Namentlich das Gesetz über den Dienstoid der Geistlichen und Beamten widerspricht so sehr der evangelisch-lutherischen Auffassung, daß wir uns veranlasst sehen, unseren Geistlichen ausdrücklich die Gründe mitzuteilen, die den Landeskirchenrat -wie die bayerischen und andere kirchliche Vertreter auf der Nationalsynodebestimmt haben das Gesetz abzulehnen.

I.

Die K i r c h e als Gemeinschaft der Gläubigen kennt nach dem klaren Zeugnis der hl. Schrift keinen Eid als christliches Gebot (Matth. 5,34 ff., Jak. 5,12). Eingedenk der Worte ihres Herrn hat darum die evangelische Kirche -im Unterschied zur römisch-katholischen Kirche- kein Eides r e c h t ausgebildet. Sie hat sich je und je -auch als Volkskirche- gescheut, ihren Gliedern einen Eid aufzuerlegen, obschon sie als eine äußere und rechtlich verfaßte Gemeinschaft das feierliche Gelübde und die ernste Verpflichtung als Hinweise auf bestehende Bindungen kennt und festhält.

Dagegen kann der S t a a t in seinem Bereich mit Recht von seinen Untertanen einen Eid fordern (Conf. Aug. Art.16; F.C. Sol. Decl. XII,20). So verlangt er z.B. den Eid vor Gericht, den Fahneid auf den obersten Kriegsherrn, den Dienstoid seiner Beamten. Der evangelische Christ leistet diesen Eid im Gehorsam gegen die Obrigkeit als die gute Ordnung Gottes (Matth. 22,21; Römer 13, 1 ff.). Luther: „Wenn er (der Eid) aus N o t geschieht, ist er nicht verboten, ist auch nicht unrecht. Dann geschieht er aber aus Not, wenn die Obrigkeit einen Eid erfordert für Gericht usw., wie auch geschieht, wenn man

(zur Frage des Dienstweides)

den Fürsten und Herren huldet und schwöret, und ist recht" (E.A.36,88).

Insofern als der Pfarrer im Dienste der Volkskirche Träger allgemeiner oder besonderer staatlich anerkannter oder verliehener öffentlicher Funktionen ist, kann der Staat einen Treueid von ihm verlangen. Vgl. den Dienstweid des früheren Kgl. Pfarrers, vgl. auch den neuerlichen Staatseid der katholischen Bischöfe:

"Vor Gott und auf die Heiligen Evangelien schwöre und verspreche ich, so wie es einem Bischof geziemt, dem Deutschen Reiche und dem Lande.... Treue. Ich schwöre und verspreche, die verfassungsmäßig gebildete Regierung zu achten und von meinem Klerus achten zu lassen. In der pflichtmäßigen Sorge um das Wohl und das Interesse des deutschen Staatswesens werde ich in Ausübung des mir übertragenen geistlichen Amtes jeden Schaden zu verhüten trachten, der es bedrohen könnte." (Konk. Art. 16).

Wenn aber die Kirche von sich aus einen Treueid auf den Staat fordert, entgeht sie schwer dem Vorwurf, in ein fremdes Amt zu greifen. (Conf.Aug. Art. 16 und 28).

II.

Das Amt der Verkündigung unterscheidet sich grundsätzlich von allem weltlichen Amt und Dienst dadurch, daß es seinen Auftrag allein von Christus, dem Herrn der Kirche hat. („Gleichwie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch!" Joh. 20,21.) Deshalb gibt es „im Amt der Verkündigung für den berufenen Diener" keinen anderen Herrn als den Herrn Christus. Aus diesem Grunde bindet das Ordinationsgelübde in der Ausrichtung der kirchlichen Verkündigung weder an einen Menschen, noch an eine kirchliche Organisation (Luther zerbrach die päpstliche Hierarchie und wurde zum Reformator, weil er aus der ausschließlichen Bindung an Christus, den Herrn der Kirche lebte und handelte!), sondern allein an das ewige Wort Gottes, das uns in der hl. Schrift gegeben und durch die Bekenntnisse unserer Kirche in seiner Reinheit zu predigen aufgetragen ist. Das Ordinationsgelübde lautet:

"Willst Du das Amt, das Dir befohlen wird, nach Gottes Willen treulich führen, die geoffenbarte Lehre des heiligen Evangeliums nach dem Bekenntnis unserer evangelisch-lutherischen Kirche rein und lauter predigen, die heiligen Sakramente ihrer Einsetzung gemäß verwalten und mit einem frommen und gottseligen Leben denen vorangehen, die Dir von Gott vertraut sind, so bezeuge das vor dem Angesichte Gottes und dieser christlichen Gemeinde mit Deinem Ja! - Ja, dazu helfe mir Gott durch Jesum Christum in Kraft des Heiligen Geistes! Amen! "

Dadurch, daß der Pfarrer an „die geoffenbarte Lehre des heiligen Evangeliums" gebunden ist, weiß er sich auch der rechtmäßigen Obrigkeit in Gehorsam und Treue verpflichtet. Das Ordinationsgelübde schließt diese Verpflichtung ein. (Röm. 13,1 ff., 2. Petr. 2,13 f.17; Conf. Aug. Art. 16.) Es wird in seinem Ernst mißachtet, wenn ein Kirchenregiment von sich aus neben dem Ordinationsgelübde noch einen besonderen Eid auf die Obrigkeit fordert.

(zur Frage des Diensteides)

III.

Durch Wortlaut und Wortstellung des Diensteides im Gesetz der Deutschen Evangelischen Kirche („.... daß ich a l s ein berufener Diener i m Amt der Verkündigung sowohl in meinem gegenwärtigen wie in jedem anderen geistlichen Amte, so wie es einem Diener des Evangeliums in der DEK geziemt, dem Führer des deutschen Volkes und Staates Adolf Hitler treu und gehorsam sein werde“) wird gerade für den Pfarrer, der es sowohl mit der Treue in seinem geistlichen Amt, als auch mit der Treue und dem Gehorsam gegenüber dem Führer des deutschen Volkes und Staates ganz ernst nimmt, eine unerhörte Gewissensbelastung herbeigeführt. Denn die durch die Ordination begründete Eigenschaft eines zum Amt der Verkündigung berufenen Dieners („ a l s ein berufener Diener“) wird mit der anderen Eigenschaft, nämlich der eines gehorsamen und treuen Staatsbürgers, in unlutherischer Weise verklammert. Damit unterstellt dieser Eid -wenigstens seinem Wortlaut nach- das Amt der Verkündigung dem Gebot der weltlichen Obrigkeit. Der lutherische Grundsatz, der eine klare Scheidung der beiden Ämter, des Amtes der Kirche und des Amtes des Staates festhält, erscheint hier aufgegeben. (Conf. Aug. Art. 16 und 28; vgl. auch die Kundgebung des Landesbischofs usw. vom 17. März 1934, Abschnitt 5!) Eine Auslegung des Eides aber dahin, als sei bei dieser Unterstellung nur an das öffentliche Amt des Pfarrers als eines Dieners der Volkskirche gedacht (siehe unter I), widerspricht dem Wortlaut der geforderten Eidesformel.

Als besonders hart muß es empfunden werden, daß bei der Durchführung der vorliegenden Eidesforderung alle die, welche gewissenmäßig Einspruch erheben müssen, in den Verdacht kommen, als seien sie keine treuen Bürger des durch den Führer unseres Volkes und Staates verkörperten Reiches. Demgegenüber stellen wir nachdrücklich fest: Wir sind uns dessen bewußt, daß der Führer von uns als Staatsbürgern und Dienern der deutschen lutherischen Volkskirche einen S t a a t s e i d verlangen kann, und wir sind bereit -entsprechend Abschn. I- diesen Eid auch zu leisten.

IV.

Es ist ferner u n e v a n g e l i s c h , einen Pfarrer innerhalb der Kirche auf Kirchenordnungen und auf die in diesen Ordnungen ergchenden Weisungen zu v e r e i d i g e n. Die Kirche kann wohl ihre Diener auf Ordnungen verpflichten, doch nur unter der Voraussetzung, daß diese Ordnungen nur die äußere Gestaltung der verfaßten Kirche betreffen und dem Worte Gottes und dem lutherischen Bekenntnis nicht widersprechen. Im Gesetzblatt der DEK. Teil II Nr. 45 S. 130 wird ein Amtseid des Preussischen Staates für die evangelischen Geistlichen zitiert, der aus einer Zeit des ausgesprochenen Staatskirchentums (1815-1852! Metternich!) das unter den Nachwirkungen der Aufklärung stand, erklärt werden muß. Aber sogar dieser Eid redet nur von den „wohlbekannten Pflichten des anvertrauten Amtes“.

Eine Verpflichtung auf Ordnungen in der Kirche wäre nur dann angebracht, wenn diese Ordnungen sich schon bewährt und eine Form gefunden hätten, die Dauer verhiesse und dem kirchlichen Leben wirklich diene. Die Deutsche Evangelische Kirche steht aber noch in einer Zeit des Übergangs von einer alten zu einer neuen Ordnung, in der sie um die rechte Gestaltung ihrer Verfassung erst ringen muß.

(zur Frage des Dienstoides)

Vollends unmöglich ist eine Verpflichtung auf Weisungen, die „in den Ordnungen der Deutschen Evangelischen Kirche ergehen“ werden. Eine solche Verpflichtung bedeutet die vollkommene Unterwerfung unter alle gegenwärtigen und zukünftigen Anordnungen einer Reichskirchenregierung, bei der die für eine derartige Verpflichtung selbstverständliche Voraussetzung uneingeschränkter Vertrauens keineswegs vorhanden ist und die selbst keine ausreichende Gewähr dafür bietet, daß sie sich in den Ordnungen der Deutschen Evangelischen Kirche und bei den in ihnen ergehenden Weisungen ausschließlich vom Worte Gottes und vom Bekenntnis unserer lutherischen Kirche leiten läßt.

Mit dem vorliegenden Eid wird ein äußerer Friede zu erzwingen gesucht, den innerlich zu begründen man nicht die Vollmacht besitzt. Da dieser Eid durch die unglückliche Verklammerung von Staatsstreueid und eidlicher Verpflichtung auf kirchliche Ordnungen allen kirchlich wohlbegründeten Widerstand vereiteln will und alle Gegner des gegenwärtigen Regiments als Rebellen brandmarken kann, wird er zu einem kirchenpolitischen Kampfmittel, das wir ablehnen müssen. Daß ferner in diesem Eide eine Verpflichtung auf kirchliche Ordnungen mit dem Treueid gegen den Staat auf gleiche Stufe gestellt wird, bedeutet eine Abwertung des letzteren, was wir ebenfalls ablehnen müssen.

V.

Es könnte der Versuch gemacht werden, durch einen inneren Vorbehalt oder durch eine besondere Auslegung die Leistung des Eides vor dem Gewissen zu rechtfertigen. Eine Möglichkeit dazu scheint in der Tat der Zwischensatz der Eidesformel zu geben: „so wie es einem Diener des Evangeliums in der Deutschen Evangelischen Kirche geziemt.“ Mit Berufung auf diesen Satz könnte der ganze Inhalt des Eides in Frage gestellt und das Recht in Anspruch genommen werden, in jedem einzelnen Fall selbständig auf Grund des Evangeliums zu entscheiden, was dem Träger des geistlichen Amtes geziemt.

Nun hat aber der Rechtswalter der Deutschen Evangelischen Kirche in der Nationalsynode am 9. August 1934 ausdrücklich festgestellt, daß der Zwischensatz nicht eine Einschränkung, sondern vielmehr eine Bekräftigung darstellt.

Es widerspricht auch grundsätzlich evangelischer Auffassung, einen Eid zu schwören, dessen Fassung unklar ist und der zu einem Vorbehalte verführen könnte, den die eidfordernde Stelle selbst ablehnt.

Ernster noch ist die Frage nach dem Verhältnis des Ordinationsgelübdes zu dem geforderten Diensteid. Im Kirchengesetz vom 9. August 1934 lautet § 3:

„Entgegenstehende Bestimmungen finden keine Anwendung. Die Vorschriften über das Ordinationsgelübde werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

Nun ist der Pfarrer in seinem Amt zuerst und maßgeblich an das Ordinationsgelübde gebunden. Das Ordinationsgelübde wird aber -nach dem Wortlaut- durch das Eidgesetz nicht berührt. Damit scheint anerkannt, daß das Ordinationsgelübde in jedem Fall dem Eide vorangeht, daß also mit

(zur Frage des Diensteides)

Recht in jedem Fall von der Bindung an das Ordinationsgelübde aus die Entscheidung über Gültigkeit bzw. Ungültigkeit des Eides getroffen werden kann. Damit aber ist der Eid wiederum in Frage gestellt. Auch daraus erhellt, daß der Pfarrer durch sein Ordinationsgelübde maßgeblich gebunden ist und dieses Diensteides nicht mehr bedarf, so wenig er auch einer eidlichen Versicherung darüber bedarf, daß er „als rechter Verkündiger und Seelsorger alle Zeit der Gemeinde, in die er gestellt wird, mit allen seinen Kräften in Treue und Liebe dienen wird“. Denn zu diesem Dienst ist er durch sein I n s t a l l a t i o n s - v e r s p r e c h e n verpflichtet (vgl. Agende für die Evang.-Luth. Kirche in Bayern II. Teil S. 8).

VI.

Aus allen diesen Gründen vermögen wir es nicht, den vorliegenden Eid als die umfassende und feierliche Dienstverpflichtung aller deutschen evangelischen Geistlichen anzunehmen. Wir gehorchen darin auch der Mahnung der Heiligen Schrift, die uns schon in geringeren Dingen verbietet, die Gewissen zu verwirren (Röm. 14,1. 7-13; 1.Kor.8,9). Denn es ist „w e d e r s i c h e r n o c h h e i l s a m, e t w a s w i d e r d a s G e w i s s e n z u t u n“.

München, den 21. August 1934.

Landesbischof und Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche
in Bayern.

(gez.) D. M e i s e r .

Ferner geben wir ein theologisches Wort zum Diensteid, daß der bekannte Pfarrer Vogel, Dobbrikow, verfaßt hat:

Die sogenannte Nationalsynode vom 9.8.1934 hat einen Diensteid für alle Geistlichen und Kirchenbeamten beschlossen, unter dessen Joch die Träger des Amtes der Verkündigung gebeugt werden sollen. Daß dieser Eid eine gefährliche Schlinge für unser Gewissen sein und werden könnte, empfand gewiß jeder von uns im ersten Augenblick der Kenntnisnahme. Weil nun aber zu besorgen ist, daß viele Brüder namentlich im Blick auf die politische Verknüpfung des Eides geängstet nach einer Deutung des Eides suchen, bei der sie den Eid leisten und doch ihr Gewissen einigermaßen „salvieren“ könnten, so wissen wir uns verpflichtet, eine klare Begründung seiner Unannehmbarkeit zu geben. Dieser Eid ist unannehmbar; von einer unrechtmäßigen Synode beschlossen, unterwirft er uns einem häretischen Kirchenregiment. Wer ihn aus Menschenfurcht dennoch leistet, bricht sich das Gewissensrückgrat und wird den Tag noch verwünschen, an dem er einen Schritt tat, bei dem er nicht ein im Gehorsam gegen Gottes Wort getrostes und freudiges, sondern ein zutiefst unruhiges und gebrochenes Gewissen haben mußte. Ein „einigermaßen salviertes“ Gewissen ist schon ein verletztes Gewissen. Es ist gewiß bitter, etwa von neuem wehrlos der politischen Diffamierung in einer bewußt falschen Ausdeutung unserer Ablehnung des Eides ausgeliefert zu sein; aber viel

(zur Frage des Diensteides)

bitterer ist es, sich gebeugt zu haben, wo es galt, im Gehorsam gegen das Wort der Schrift aufrecht zu stehen, um dann zuletzt womöglich mit dem Vorwurf des Meineides bedacht zu werden, wenn es wieder gilt, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen.

Der entscheidende Grund für die Ablehnung des Eides ist in seinem zweiten Absatz gegeben. Wir werden da (eidlich!) einer „Ordnung“ unterworfen, die wir angesichts der Rechtsbrüche des letzten Jahres nur als Unordnung erkennen können und in dieser „Ordnung“ (deren morgige Veränderung ebenso unbekannt wie möglich wie unserer Einwirkung entzogen ist!) werden wir (eidlich!) auf die Weisung eines Kirchenregiments verpflichtet, dessen reichsbischöfliche Führungshierarchie dem Wesen der protestantischen Kirche widerspricht.- Aber auch der erste Teil des Eides begegnet schweren Bedenken. Man kann seinen Wortlaut nämlich so auslegen, als ob wir im Amt der Verkündigung (bezüglich des Dienstes am Wort) mit unserer Predigt und Botschaft dem Staatswillen verpflichtet würden, so dass also das Amt der Verkündigung, das allein der Herrschaft Jesu Christi unterworfen ist, im Gehorsam gegen das Wort der Heiligen Schrift noch eine zweite ihm verbotene Bindung an eine weltliche Instanz einginge.. Wer sichert uns dagegen, daß der Eid (trotz aller jetzigen gegenteiligen Versicherungen des Kirchenregiments) eines Tages so vom Kirchenregiment ausgelegt werden wird? Ein Eid muß eindeutig sein; ist sein Wortlaut zweideutig, so ist das allein schon ein Grund, um ihn abzulehnen. Möge sich auch niemand mit dem Zusatz beruhigen: „So wie es einem Diener des Evangeliums..... geziemt“; denn auch diese Wendung läßt eine doppelte Auslegung zu und bedeutet nach der von dem Rechtswalter Jäger gegebenen Erklärung nicht eine Milderung sondern eine Verschärfung.-

Endlich läßt uns die Verkoppelung des staatlichen mit dem kirchlichen Moment innerhalb des Eides den Eid ablehnen. Diese Verkoppelung (die auf jene Vermengung von Evangelium und Politik hinweist, gegen die sich unser Protest richtet) tendiert auf ein Staatskirchentum hin, das wir schlechterdings nicht als das Ziel des Weges erkennen können, auf dem wir durch so viel Anfechtung und Leid hindurch Schritt für Schritt geführt worden sind. Gerade die Beziehung auf die ältere Eidesformel (die übrigens sehr im Unterschied zu der ^{neuen} vom Reich Gottes ausgerichtet ist!) kann uns nur warnen; denn jener Eid war die Formel des Staatskirchentums, wobei denn noch zu bedenken ist, daß es sich damals in der Person des Königs um den Summus episcopus der Kirche handelte. Einen Staatseid von uns als Staatsbürgern zu fordern, ist Sache des Staates.

Zu all dem kommt, daß der Eid von uns einer unrechtmäßigen in ihrer großen Mehrheit häretischen Synode vorgelegt ist. Allein diese Tatsache würde ihn wiederum unannehmbar machen. Zudem hat die Kirche keinen Grund, ihr Ordinationsgelübde durch einen zweiten Eid als unzulänglich zu entwerten.

Gott gebe uns die Erkenntnis und den Mut, daß wir hier einmütig getrost und gewiß n e i n sagen.

(gez.)Heinr.Vogel, Dobbrikow (Mark).

Den Brüdern glauben wir zur Besprechung in den Zusammenkünften der Bruderschaften hiermit hinreichendes Material zur Urteilsbildung gegeben zu haben. Wir erinnern hierbei an die Stellungnahme des Bruderrates der Bekenntnissynode im Rundschreiben Nr.8.

Wir bitten, in jeder Bruderschaft ernst und ausführlich die Frage des Diensteides zu behandeln.

Erklärung lutherischer Kirchenmänner:

Die Verantwortung für die deutsche lutherische Kirche zwingt uns, unsere ernste Besorgnis über die kirchliche Lage auszusprechen. Die Erklärungen der Reichskirchenregierung und die Beschlüsse der Nationalsynode erwecken den Anschein, als sei der Weg zum kirchlichen Frieden geebnet. In Wirklichkeit sind die Gegensätze nur noch verschärft.

Statt beim Aufbau der DEK zu gesetzmäßigem Handeln zurückzukehren, hat die Reichskirchenregierung die Nationalsynode den Sinn und Wortlaut der Verfassung zuwider umgebildet und von der so umgebildeten Nationalsynode sich die Ermächtigung geben lassen, offenkundige Rechtsverletzungen rückwirkend für rechtsgültig zu erklären.

Statt auf die immer wieder vom lutherischen Bekenntnis her erhobenen schweren Bedenken einzugehen, hat man die Einfügung der lutherischen Kirchen in die DEK in einer Weise weitergebildet, in der wir nach wie vor eine Verletzung ihres Charakters als lutherische Kirchen erkennen müssen.

Statt die Gewissensnot weiter Kreise der Pfarrerschaft zu achten, legt man den Pastoren eine Eidesformel auf, die diese Not noch verstärkt. Einen Huldigungseid auf den Führer unseres Volkes wird auf Anfordern des Staates jeder lutherische Pfarrer freudig leisten. Aber die Eidesformel der Reichskirchenregierung verkoppelt mit dem Huldigungseid in unsachlicher Weise einen in seinen Bindungen nicht klar umgrenzten kirchlichen Diensteid. Dieser verpflichtet die Pfarrer eidlich auf Ordnungen, deren Gültigkeit völlig umstritten ist, und unterwirft sie allen gegenwärtigen und zukünftigen Weisungen einer Kirchenregierung, der gegenüber die selbstverständliche Voraussetzung des Vertrauens fehlt.

Eine Beseitigung des für Kirche und Volk schädlichen Zwiespaltes in der Kirche ist nach unserer festen Überzeugung nur dann möglich, wenn die Reichskirchenregierung in letzter Stunde auf den Weg klarer Gesetzmäßigkeit zurückkehrt, den Gewissensbedenken der lutherischen Kirchen vollauf Rechnung trägt und der inneren Not der Pfarrerschaft vor allem in Sachen des Eides ein Ende macht. Nur dann kann die Kirche endlich ungehemmt ihre ganze Kraft einsetzen, unser Volk mit ihrer Verkündigung zu durchdringen, um zu helfen, daß das Reich unseres Herrn Jesu Christi bei uns komme.

Hannover, den 25. August 1934

gez. Universitätsprofessor D. Althaus-Erlangen, Pastor Duensing-Steyerberg, D.Fleisch-Hannover, Pfr. Kloppenburg-Wilhelmshaven/Rüstringen, D.Laible-Leipzig, Landesbischof Marahrens-Hannover, Landesbischof D.Meiser-München, Universitätsprofessor D. Ulmer-Erlangen, Landesbischof D. Wurm-Stuttgart, Bischof D. Zänker-Breslau, General-Sup. D. Zoellner-Düsseldorf.

Zu allen ernstesten Überlegungen über den Eid, die schon auf der „Nationalsynode“ vorgebracht wurden, ist nur noch anzufügen die Antwort des Reichsbischofs auf alle Einwände und Bedenken:

„An diesem Gesetz ist mir persönlich ganz besonders gelegen. Wir sind es dem Führer schuldig. Ich ersehe mit Freuden, daß wir darin alle einig sind. Darum stellen Sie nun doch Ihre Bedenken zurück und nehmen Sie das Gesetz einmal vorläufig an. Wir machen nichts für die Ewigkeit, sondern sind in unserer Arbeit, die vor neuen Dingen steht, so eingestellt, daß wir bei der nächsten Tagung die Änderung vollziehen. Ich möchte daher bitten, daß die Herren, die sich gegen diese Fassung erklärt haben, versuchen, bei der Gesamtabstimmung auch zuzustimmen.“